

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN

GESETZBUCHES UND DES AUSSERSTREITGESETZES

AUFGEWORFENEN FRAGEN

(Reform Erbrecht)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	6. Dez. 2023
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 38/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Pflichtteilsminderung auf die Hälfte gemäss § 773a der ABGB- Vorlage	6
2.2 Pflegevermächtnis gemäss § 677 und 678.....	10
2.3 Befristung der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen.....	12
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	14
3.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	14
II. ANTRAG DER REGIERUNG	26
III. REGIERUNGSVORLAGEN	27
1. Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)	27
2. Gesetz über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes (AussStrG)	63

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 6. Dezember 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 123/2023 betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausserstreitgesetzes in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Gesetzesvorlagen war unbestritten sowie einhellig.

Im Rahmen der Landtagsdebatte wurden verschiedene Fragen aufgeworfen. Diese betrafen insbesondere die vorgeschlagene Befristung der Anrechnung von Schenkungen auf zehn Jahre, die Pflichtteilsminderung um die Hälfte bei fehlendem Naheverhältnis über einen längeren Zeitraum, die Einführung eines Pflegevermögens sowie die Hinterlegung von Testamenten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Soweit die Fragen der Abgeordneten nicht oder nicht abschliessend vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Gerichte

Vaduz, 16. April 2024

LNR 2024-230

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausserstreitgesetzes (BuA Nr. 123/2023) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 6. Dezember 2023 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 123/2023 betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ausserstreitgesetzes in erster Lesung beraten. Das Eintreten war unbestritten sowie einhellig.

Seitens der Landtagsabgeordneten wurden einige Fragen gestellt. Diese werden, sofern dies nicht oder nicht abschliessend bereits anlässlich der ersten Lesung durch das zuständige Regierungsmitglied erfolgt ist, nachstehend beantwortet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Pflichtteilsminderung auf die Hälfte gemäss § 773a der ABGB-Vorlage

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde von einem Abgeordneten die Frage aufgeworfen, wie die Möglichkeit, den Pflichtteil gemäss § 773a um die Hälfte zu mindern, zu verstehen sei. Insbesondere wollte dieser wissen, weshalb in den Erläuterungen bezüglich der Dauer des im Gesetz erwähnten längeren Zeitraumes von 20 Jahren gesprochen werde und nicht von einem kürzeren Zeitraum. Eine Abgeordnete erkundigte sich, warum die in den Erläuterungen erwähnten 20 Jahre in der Gesetzesbestimmung nicht konkret genannt würden und stattdessen auf einen «längeren Zeitraum» verwiesen werde.

In Anbetracht dieser grundlegenden Fragen erachtet es die Regierung für angebracht, einleitend die Möglichkeit der Pflichtteilsminderung um die Hälfte gemäss § 773a ABGB¹ im Grundsatz zu erläutern.

Grundsätzlich bekennt sich das liechtensteinische Erbrecht zum Pflichtteilsschutz. Dies bedeutet, dass einer pflichtteilsgeschützten Erbin oder einem pflichtteilsgeschützten Erben in jedem Fall mindestens ihr oder sein Pflichtteil zusteht bzw. sie oder er diesen gerichtlich geltend machen kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass die erlassende Person, welche pflichtteilsgeschützte Erbinnen und Erben hinterlässt, nicht völlig frei über ihre Verlassenschaft verfügen kann, sondern die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtteile zu beachten hat.

¹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, LR-Nr. 210.0.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt § 773a ABGB dar, der bereits im geltenden Erbrecht existiert.² Diese Ausnahme findet nur in ganz wenigen Konstellationen und daher in der Praxis wenig Anwendung.

Ziel dieser Bestimmung war es bisher, Situationen abzudecken, in welchen es überhaupt keine Beziehung zwischen der erblassenden Person und der pflichtteilsgeschützten Erbin oder dem pflichtteilsgeschützten Erben gab.³ Paradebeispiel der Anwendung dieser Bestimmung ist das unehelich geborene Kind, welches zu keinem Zeitpunkt Kontakt zu seinem Vater hatte. Die beiden haben also keine familiäre Beziehung geführt, sind aber dennoch durch das Pflichtteilsrecht gebunden. Dies erscheint in Anbetracht der fehlenden Beziehung zwischen Erblasser und pflichtteilsberechtigtem Kind als zu restriktiv. Deshalb sieht das geltende Gesetz in einem solchen Fall die Möglichkeit der Minderung des Pflichtteils um die Hälfte vor. Voraussetzung für die Pflichtteilsreduzierung ist nach bisherigem Recht also, dass zwischen der erblassenden Person und der oder dem Pflichtteilsberechtigten niemals ein Naheverhältnis bestanden hat, wie es zwischen solchen Verwandten üblich wäre.

Allerdings gibt es vielfach auch Konstellationen, in denen zumindest zu einem früheren Zeitpunkt ein Naheverhältnis bestanden hat, dieses «Familienleben» jedoch geendet hat und über längere Zeit nicht mehr gelebt wurde. Deshalb soll neu die Möglichkeit der Pflichtteilsreduzierung nicht nur dann bestehen, wenn zu keiner Zeit ein Naheverhältnis bestanden hat, sondern auch, wenn ein solches über einen längeren Zeitraum vor dem Tod der erblassenden Person geendet hat.

² Abs. 1 lautet aktuell wie folgt: «Standen der Erblasser und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit in einem Naheverhältnis, wie es in der Familie zwischen solchen Verwandten gewöhnlich besteht, so kann der Erblasser den Pflichtteil auf die Hälfte mindern.»

³ Hier sei darauf hingewiesen, dass die pflichtteilsgeschützten Erbinnen und Erben gemäss geltendem Recht die Ehegattinnen bzw. Ehegatten, die Nachkommen und die Eltern sind.

Die im Bericht und Antrag Nr. 123/2023 in den Erläuterungen zu § 773a der ABGB-Vorlage erwähnte Dauer von 20 Jahren orientiert sich an der österreichischen Rechtsprechung⁴ zur Auslegung der Formulierung «über einen längeren Zeitraum» in der analogen österreichischen Bestimmung des § 776 Abs. 1 öABGB. Demgemäss bedarf es für die Verwirklichung eines für die Pflichtteilsminderung erforderlichen «längeren Zeitraums» im Sinne des § 776 Abs. 1 öABGB im Eltern-Kind-Verhältnis im Regelfall des Verstreichens eines Zeitraums von mindestens 20 Jahren. Die österreichische Rechtsprechung setzt sich eingehend mit den verschiedenen Standpunkten in der Literatur zur Dauer des «längeren Zeitraums» auseinander und legt diesen sodann auf 20 Jahre fest. Zudem weist die Rechtsprechung auch darauf hin, dass das zu beurteilende Verhältnis im Normalfall über Jahrzehnte andauert und mit dem fehlenden Naheverhältnis über einen längeren Zeitraum die gleichen Rechtsfolgen verbunden sind wie mit einem niemals bestehenden Naheverhältnis und daher der Zeitraum von 20 Jahren – verglichen mit einer kürzeren Frist – im Regelfall systemgerechter erscheint.

Die Auslegung der Begriffe erfolgt im Streitfall durch die Gerichte. Sie können dabei auf die Literatur und Rechtsprechung zur österreichischen Rezeptionsvorlage zurückgreifen. Aus diesem Grund hat die Regierung die Formulierung aus Österreich in § 776 öABGB übernommen, was den rechtsanwendenden Personen die Auslegung erleichtert. Zudem erlauben die im Gesetz offen formulierten Begriffe «Naheverhältnis» und «einen längeren Zeitraum» einen gewissen Spielraum je nach den Umständen des Einzelfalles. Wird eine bestimmte Dauer im Gesetz und damit eine starre Frist festgelegt, können Konstellationen, die in der Gesamtschau der Umstände unter die Bestimmung fallen sollten, allenfalls nicht berücksichtigt werden.

⁴ öOGH 14.12.2021, 2 Ob 83/21a.

Nicht erfasst von dieser Bestimmung sollen Fälle sein, in welchen die erblassende Person beispielsweise 70 Jahre alt ist, mit ihrem Kind über 45 Jahre eine familiäre Beziehung geführt hat und dann die letzten fünf Jahre ihres Lebens keinen Kontakt mehr hatte. In einem solchen Fall ist es nicht angebracht, den Pflichtteilschutz zu beschneiden, zumal während des überwiegenden Teils des Lebens der erlassenden Person eine familiäre Beziehung mit dem Kind bestand. Mag dies auch für den betroffenen Elternteil schmerzhaft sein, ist die Abwägung in einem solchen Fall zu Gunsten des Kindes vorzunehmen und am Pflichtteilsschutz festzuhalten.

In der Praxis stellt sich das Vorgehen bei einer Pflichtteilminderung wie folgt dar: Als erster Schritt verfasst die betroffene (rechtlich beratene) Person ein Testament, in welchem sie die Minderung des Pflichtteils des Kindes um die Hälfte anordnet und begründet, weshalb sie diese für anwendbar erachtet (beispielsweise darlegt, seit wann kein Kontakt mehr zum Kind besteht und wie sich die Beziehung vorher dargestellt hat). Nach dem Tod der erlassenden Person versucht das Gericht im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens eine Einigung zwischen den Erbinnen und Erben zu erzielen. In Fällen, in welchen die Pflichtteilsminderung von der erbenden Person akzeptiert wird, erfolgt sodann die Einantwortung der Verlassenschaft anhand des geminderten Pflichtteils. Kommt keine Einigung zustande, erlässt das Gericht ebenfalls einen Einantwortungsbeschluss anhand des Testaments. Die oder der von der Pflichtteilsminderung betroffene Erbin oder Erbe kann sodann im streitigen Verfahren den (gesamten) Pflichtteil einklagen, wenn sie oder er der Ansicht ist, dass die Minderung nicht gerechtfertigt ist. Die Erbin oder der Erbe hat in der Klage zu begründen, weshalb die Voraussetzungen zur Minderung nicht erfüllt sind. Das Gericht entscheidet sodann unter Abwägung aller Umstände, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Pflegevermächtnis gemäss § 677 und 678

Im Rahmen der Debatte wurde die Ausgestaltung der Bestimmungen zur Einführung eines Pflegevermächtnisses diskutiert. Es ging insbesondere um den Kreis der anspruchsberechtigten Personen, die Höhe des Vermächtnisses sowie die Vermeidung von doppelter Bezahlung von Pflegeleistungen. Ein Abgeordneter hegte die Befürchtung, dass die Bestimmung zu unbestimmt sei und allenfalls zu grösseren Diskussionen führen und so das Verlassenschaftsverfahren allenfalls verzögern könnte.

Die Regierung hat sich bei der Formulierung an die Rezeptionsvorlage gehalten, um die entsprechende Rechtsprechung und Lehre anwenden zu können. Gerade auch im Hinblick auf die grössere Anzahl an Fällen in Österreich erscheint eine entsprechende Lösung auch für Liechtenstein für erforderlich.

Wird eine Person vor ihrem Tod pflegebedürftig, werden Pflegeleistungen notwendig, die über die in einer Familienbeziehung üblicherweise zu leistenden Aufgaben hinausgehen. Diese Pflegeleistungen können entweder ausser Haus in Spitälern und Pflegeeinrichtungen oder zu Hause durch professionelle Fachpersonen oder nahe Angehörige erbracht werden. Bei Pflege ausser Haus oder Pflege durch professionelle Fachpersonen, welche entlohnt werden, besteht kein Anspruch auf ein Pflegevermächtnis. Bei Pflege durch eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen, für die ein Lohn vereinbart und bezahlt wurde, besteht ebenfalls kein Anspruch auf ein Pflegevermächtnis.

Wird die pflegebedürftige Person zu Hause betreut, kann sie Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung bei öffentlichen Trägern beantragen. Diese Leistung ist zweckgebunden für die Pflege zu Hause. Leistet eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger solche Pflege und hat dafür Pflegegelder von der pflegebedürftigen Person erhalten, so wird sie in der Regel kein Pflegevermächtnis geltend

machen können. Ausnahmsweise, wenn die erhaltenen Pflegegelder nicht im Verhältnis zu den geleisteten Arbeiten stehen, steht der nahen Angehörigen oder dem nahen Angehörigen ein Anspruch auf den Differenzbetrag zu.

Leistet eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger solche Pflege und hat dafür nichts erhalten, so kann er im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung ein Pflegevermächtnis geltend machen. Ziel dieser Bestimmung ist keine Doppelbezahlung einer Leistung, sondern lediglich eine Vergütung für noch nicht oder nicht vollständig abgegoltene Leistungen.

Die Regierung hält am gewählten Kreis der Personen, die das Pflegevermächtnis geltend machen können, fest, da diese Personen dem Familienverbund angehören und durch das Pflegevermächtnis Leistungen abgegolten werden sollen, die über ein «übliches» Familienverhältnis hinausgehen. Nicht erfasst von der Bestimmung sind daher Freunde der Familie oder nahe Bekannte. Diesen Personen steht aber wie bereits bisher die Möglichkeit offen, mit der gepflegten Person zu Lebzeiten eine Vergütung zu vereinbaren oder nach dem Tod der gepflegten Person bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Bezüglich der Ermittlung der Höhe des Pflegevermächtnisses kann zusätzlich zu den Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 123/2023, S. 39, ergänzt werden, dass sich die Bemessung des Pflegevermächtnisses am verschafften Nutzen orientiert, welcher regelmässig in der Ersparnis von eigenen Ausgaben für eine andere Arbeitskraft liegt. Notwendig sind daher einigermaßen konkrete Feststellungen des Gerichts zur Qualität und Intensität der erbrachten Pflegeleistung.⁵

Das Gericht hat unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall einen angemessenen Betrag festzulegen. Gemäss Art. 174a der AusserStrG-Vorlage hat das

⁵ Erläuterungen zu BGBl. Nr. 87/2015, Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015), S. 17.

Gericht auf die Herstellung des Einvernehmens über die Erfüllung des Vermächtnisses hinzuwirken. Das Gericht hat die nötigen Informationen und Unterlagen für das von der erblassenden Person bezogene Pflegegeld von den zuständigen Trägern einzuholen. Als Orientierung können somit die von öffentlichen Trägern geleisteten Pflegegelder dienen. Es liegt aber im Ermessen des Gerichts, den Betrag festzuglegen. Kommt es zu keiner Einigung, muss das Vermächtnis im streitigen Verfahren durchgesetzt werden. Die Beweislast für die Anspruchsvoraussetzungen trifft die Vermächtnisnehmerin oder den Vermächtnisnehmer.⁶

2.3 Befristung der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen

In Bezug auf die in § 780 Abs. 3 vorgesehene Befristung der Hinzurechnung⁷ und Anrechnung⁸ von Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte wurden diverse Bedenken geäußert. Von einem Abgeordneten wurde vorgeschlagen, die Regelung «umzudrehen», sodass im Grundsatz keine Befristung besteht, der erblassenden Person aber die Möglichkeit eingeräumt wird, dies letztwillig anzuordnen.

Die Regierung kann die von den Abgeordneten vorgebrachten Bedenken nachvollziehen. Ziel der Bestimmung war es, Beweisschwierigkeiten vorzubeugen beispielsweise in Fällen, in denen es zu diversen Schenkungen über Jahrzehnte verteilt kam, die nun im Rahmen einer Verlassenschaftsabhandlung aufgenommen und bewertet werden sollen. In einem solchen Fall kann es zu Beweisschwierigkeiten kommen.

⁶ ECCHER/KOLMASCH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 677, 678 Rn 19.

⁷ Das bedeutet, den Wert einer Schenkung dem Nachlass hinzuzurechnen. Damit vergrößert sich der Nachlass für alle pflichtteilsberechtigten Personen um den Wert dieser Schenkung.

⁸ Bei der Anrechnung ist der Nachlass durch die Hinzurechnung einer Schenkung vergrößert. Von diesem vergrößerten Nachlass wird der Pflichtteil einer bestimmten pflichtteilsberechtigten Person berechnet und sodann der Wert dieser Schenkung abgezogen.

Die Abwägung zwischen Rechtssicherheit einerseits und den Einzelinteressen beteiligter Personen andererseits ist immer ein Balanceakt, welcher Vor- und Nachteile mit sich bringt. Eine Befristung der Hinzu- und Anrechnungspflicht bei Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen würde einerseits zu mehr Rechtssicherheit führen, kann aber andererseits in gewissen Konstellationen auch zu unerwünschten Ergebnissen führen.

Unter Berücksichtigung der Bedenken der Abgeordneten nimmt die Regierung von der Einführung des im Rahmen der ersten Lesung vorgeschlagenen Abs. 3 Abstand.

Die von einem Abgeordneten vorgeschlagene Variante, den Inhalt der Bestimmung «umzudrehen», sodass grundsätzlich keine Befristung besteht, die erlassende Person eine solche aber mittels Testaments anordnen kann, hat die Regierung geprüft. In diesem Zusammenhang ist auf § 782 der ABGB-Vorlage⁹ hinzuweisen, der eine Ausnahme von der Anrechnungspflicht vorsieht, welche die erlassende Person testamentarisch anordnen oder vereinbaren kann. Diese Bestimmung ermöglicht es der erlassenden Person, die Anrechnung einer Schenkung an eine pflichtteilsberechtigte Person zu erlassen, nicht aber die Hinzurechnung der Schenkung zur Pflichtteilsberechnung der weiteren pflichtteilsberechtigten Personen. Eine zusätzliche Bestimmung, gemäss welcher im Grundsatz keine Befristung besteht, der erlassenden Person aber die Möglichkeit eingeräumt wird, dies letztwillig anzuordnen, würde sich daher mit § 782 der ABGB-Vorlage überschneiden. Die Regierung erachtet es deshalb nicht für sinnvoll, eine Bestimmung gemäss dem Vorschlag des Abgeordneten einzuführen.

⁹ Siehe Erläuterungen im Bericht und Antrag Nr. 123/2023, S. 73.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zu § 542

Ein Abgeordneter warf die Frage auf, ob die in dieser Bestimmung verwendeten Begrifflichkeiten, wie beispielsweise «schweres seelisches Leid», «gröblich vernachlässigt», «aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen», entsprechend aus der österreichischen Rezeptionsvorlage übernommen worden seien und ob diese noch weiter konkretisiert bzw. erläutert werden könnten.

Es ist zutreffend, dass die verwendeten Formulierungen denjenigen der österreichischen Rezeptionsvorlage entsprechen, denn eine möglichst gleich lautende Übernahme von Bestimmungen ermöglicht einen Rückgriff auf österreichische Literatur und Rechtsprechung. Dies vereinfacht in der Praxis die Auslegung dieser Begriffe. Wie erbeten, nimmt die Regierung zu den genannten Formulierungen weitere Erläuterungen vor:

«Schweres seelisches Leid» kann, wie im Bericht und Antrag Nr. 123/2023, S. 24. ff., ausgeführt, darin liegen, dass die erbende Person die erlassende Person in einer Notsituation im Stich gelassen, verächtlich gemacht oder sonst durch ein verpöntes Verhalten in eine sehr missliche Lage gebracht hat. Auch Körperverletzungen gemäss § 83 StGB¹⁰ können schweres seelisches Leid verursachen. Zudem ist hier neben Körperverletzung auch an die Verletzung der geschlechtlichen Selbstbestimmung (§ 1328 ABGB), des Rechts auf Wahrung der Privatsphäre (§ 1328a ABGB), der persönlichen Freiheit (§ 1329 ABGB) sowie am Vermögen (§§ 1331 f. ABGB) zu denken.¹¹

¹⁰ Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, LR-Nr. 311.0.

¹¹ LIKAR-PEER in FERRARI/LIKAR-PEER (HRSG.), Erbrecht, 2. Auflage, 2020, Die Erbfähigkeit Rn 8.42.

Zusätzlich dazu muss eine gewisse schwere des Leides vorliegen. Erforderlich ist also eine gewisse Intensität der psychischen Beeinträchtigung. In Betracht kommen beispielsweise wiederholte Beschimpfungen oder Psychoterror. Unter Psychoterror fällt beispielsweise Stalking oder Telefonterror. Nicht ausreichend sein werden jedoch ein gelegentlicher Streit oder eine gelegentliche verbale Kränkung, da es dort im Allgemeinen an der erforderlichen Schwere des seelischen Leides mangelt.

Beispiele für eine «gröbliche Vernachlässigung» gemäss § 542 Ziff. 3 der ABGB-Vorlage sind, wenn das Kind seine schwer kranke Mutter nicht im Krankenhaus besucht und erklärt, «die soll hin werden»¹², oder auch die Verletzung der Unterhaltspflicht gemäss § 197 StGB.

Bei der Formulierung «aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen» bezieht sich die Unkenntnis auf Fälle, in denen die erlassende Person keine Kenntnis davon hatte, dass eine tatbestandsmässige Handlung – also eine Handlung nach den Ziff. 1 bis 3 – begangen wurde.¹³ Da das Ziel dieser Bestimmung die möglichst umfassende Verwirklichung des Willens der erlassenden Person ist, sollen neben Unkenntnis auch «sonstige Gründe» erfasst sein, aus denen die erlassende Person nicht in der Lage war, eine Enterbung anzuordnen. Davon umfasst sind aber nur Fälle, in denen es der erlassenden Person nicht möglich war, die entsprechende Person zu enterben, nicht aber etwa Fälle, in denen die erlassende Person einfach nicht dazu gekommen ist, ein Testament zu verfassen. Als Beispiel für «sonstige Gründe» nennt die Literatur die Situation, in der die erlassende Person von der erbenden Person ohne Stift und Papier in einem Keller eingesperrt wird und es auch keine Möglichkeit gibt, die Enterbung an der Wand einzuritzen.¹⁴

¹² OLG Wien 12 R 1/99a EF 89.942.

¹³ NEMETH in SCHWIMANN/KODEK (HRSG.), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 541, Rn 3.

¹⁴ LIKAR-PEER in FERRARI/LIKAR-PEER (HRSG.), Erbrecht, 2. Auflage, 2020, Das Pflichtteilsrecht, Rn 8.35.

Zu § 551 Abs. 2

Ein Abgeordneter stellte die Frage, wie diese Bestimmung zu verstehen sei, wenn auf den Pflichtteil verzichtet werde. Es wurde gefragt, ob dies automatisch bedeute, dass auch auf den Erbteil verzichtet werde.

Hier kommt es darauf an, was im Erbverzichtsvertrag zwischen der erblassenden Person und der erbenden Person vereinbart wurde. Der Verzicht kann sich nur auf das Erbrecht, nur auf den Pflichtteil oder auf beides beziehen. Haben die erblassende Person und die erbende Person dies nicht explizit geregelt, so gilt im Zweifel gemäss § 551 Abs. 2 der ABGB-Vorlage ein umfassender Erbverzicht, also ein Verzicht auf das Erbrecht und den Pflichtteil.

Zu § 577 Abs. 2

Ein Abgeordneter erkundigte sich, wie diese Bestimmung im Hinblick darauf zu verstehen sei, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt, welche oder welcher ein Testament hinterlege, in diesem als Testamentsvolltrecker benannt sei.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass mit «testamentarisch berücksichtigt» lediglich erbrechtliche Begünstigungen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes gemeint sind. Ausgeschlossen sein sollen also Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die aufgrund der gesetzlichen Erbfolge selbst erbberechtigt sind oder im Testament als Erbin oder Erbe, Vermächtnisnehmerin oder Vermächtnisnehmer, Nacherbin oder Nacherbe oder in einer anderen Form erbrechtlich begünstigt worden sind. Solche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollen das Testament nicht hinterlegen können, da ihre eigenen Interessen dem Willen der erblassenden Person entgegenstehen können.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Testament als Testamentsvolltreckerin oder Testamentsvollstrecker erklärt werden, können das Testament hinterlegen, da sie nicht «testamentarisch berücksichtigt» worden sind.

Zu § 578

Eine Abgeordnete wies darauf hin, dass in Bezug auf eigenhändige Testamente im Gesetz eine Empfehlung dahingehend ergehe, dass die Beisetzung von Ort und Datum der Errichtung des Testaments zwar nicht notwendig, aber «ratsam» sei. Es stelle sich die Frage, ob diese Empfehlung nötig sei oder nicht eher gestrichen werden könnte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung inhaltgleich bereits heute besteht. Sie wurde einzig sprachlich angepasst, um sie für die Rechtsanwendenden verständlicher auszugestalten. Inhaltlich hat sich dadurch nichts geändert. Die Formulierung entspricht auch hier derjenigen der österreichischen Rezeptionsvorlage. Die Regierung erachtet es als sinnvoll, diese im Gesetz aufgenommene Empfehlung, die sich in der Praxis bewährt hat, auch weiterhin beizubehalten.

Zu § 611

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ab wann eine Person als gezeugt gelte. Diese Frage stelle sich insbesondere im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin.

Diese Bestimmung verweist in Bezug auf die Definition des Begriffs «gezeugt» auf § 22 ABGB. Dieser besagt, dass «selbst ungeborene Kinder von dem Zeitpunkte ihrer Empfängnis an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze haben. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu tun ist, werden sie als Geborene angesehen; ein totgeborenes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden».

Als relevanter Zeitpunkt für die Empfängnis gemäss § 22 ABGB ist die Verschmelzung der Zellkerne von Ei- und Samenzelle anzusehen. Ein in vitro fertilisierter Embryo ist daher als Nasciturus zu betrachten.¹⁵ Ein Nasciturus ist ein bereits

¹⁵ AICHER in RUMMEL/LUKAS, ABGB4 § 22, Rn 3.

gezeugtes, aber noch ungeborenes Kind. Sinn der gegenständlichen Bestimmung ist es, lange Bindungen von Vermögen zu verhindern. Es sind daher nur jene bereits gezeugten Personen erfasst, die nach einer – zeitlich gesehen – «üblichen» Schwangerschaft geboren werden. Bereits gezeugte, aber kryokonservierte entwicklungsfähige Zellen sollen daher nicht darunterfallen.¹⁶

Zu § 773 Abs. 2

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob die Bestimmung den Nasciturus erfasse oder nur das lebend geborene Kind.

Wie in den Erläuterungen im Bericht und Antrag Nr. 123/2023 auf S. 56 f. ausgeführt, ist neben dem lebend geborenen Kind auch der Nasciturus (das bereits gezeugte, aber noch ungeborene Kind) mitumfasst. Es sind aber auch hier nur jene bereits gezeugten Kinder erfasst, die nach einer – zeitlich gesehen – «üblichen» Schwangerschaft geboren werden. Bereits gezeugte, aber kryokonservierte entwicklungsfähige Zellen fallen daher nicht darunter. Zudem werden gemäss § 22 ABGB noch nicht geborene Kinder nur berücksichtigt, soweit sie lebend geboren werden.

Zu § 773a Abs. 1

Ein Abgeordneter merkte an, dass hier die Formulierung «über einen längeren Zeitraum» verwendet werde. Dies sei ein unbestimmter Rechtsbegriff und es stelle sich die Frage, welche Zeitdauer damit gemeint sei.

Wie unter Punkt 2.1 und in den Erläuterungen des Bericht und Antrags Nr. 123/2023 auf S. 57 ausgeführt, wird die Formulierung «über einen längeren Zeitraum» mit mindestens 20 Jahren definiert und orientiert sich dabei an der österreichischen Rechtsprechung zur Auslegung der Formulierung «längerer

¹⁶ Erläuterungen zu BGBl. Nr. 87/2015, Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 (ErbRÄG 2015), S. 13.

Zeitraum» in § 776 Abs. 1 öABGB. Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen vorne unter Punkt 2.1 verwiesen.

Zu § 780 Abs. 3

Zu dieser Bestimmung wurden diverse Bedenken vorgebracht. Eine Abgeordnete erachtete den Vorschlag der Regierung hingegen für sinnvoll, insbesondere im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Beweisschwierigkeiten, je länger eine Schenkung zurückliege. Sie merkte an, dass die erblassende Person gemäss Gesetzesvorlage eine Hinzu- und Anrechnung auch anordnen könne.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.3 verwiesen.

Zu §§ 786 bis 789

Aufgrund nochmaliger Überprüfung werden in Abweichung zum Bericht und Antrag Nr. 123/2023 die bisherigen §§ 951 und 952 ABGB über die Herausgabe von Schenkungen neu geregelt. Die bisher in den §§ 951 und 952 ABGB enthalten Herausgaberegelungen erscheinen veraltet. Es sollen zeitgemässe Regelungen aufgenommen werden, nach welchen die Herausgabe von Schenkungen im Anschluss an die Ermittlung des Pflichtteils erfolgt.

Da im Rahmen dieser Vorlage die §§ 786 bis 789 aufgehoben werden, können diese neuen Bestimmungen nach den Bestimmungen über die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen (§§ 778 bis 785) aufgenommen werden.

Zu § 786 (neu)

Der Inhalt dieser Bestimmung war bisher teilweise in § 951 ABGB geregelt. In Abs. 1 ist zunächst – sozusagen als Grundregel – festgehalten, dass die geschenknehmende Person von der pflichtteilsberechtigten Person direkt belangt werden kann, wenn bei Bestimmung der Pflichtteile Schenkungen hinzugerechnet und angerechnet werden, die Verlassenschaft aber zur Deckung der Pflichtteile nicht

ausreicht. Im Nachvollzug der Rezeptionsvorlage¹⁷ kommt nun in Abs. 1 deutlicher als bisher zum Ausdruck, dass die verkürzte pflichtteilsberechtigte Person nicht nur bei Geldschenkungen, sondern bei allen Schenkungen nicht auf Herausgabe des Geschenkes, sondern nur auf Zahlung des Ausfalls am Pflichtteil klagen kann. Die pflichtteilsberechtigte Person haftet nach Abs. 3 grundsätzlich (siehe § 787 der ABGB-Vorlage) nur mit der zugewendeten Sache.

Nach Abs. 1 letzter Halbsatz ist die Ausstattung (§ 1220 ABGB) von der Herausgabepflicht ausgenommen, soweit die Empfängerin oder der Empfänger auf die Ausstattung einen Rechtsanspruch hatte.

Da die zeitliche Reihenfolge von Schenkungen zu Lebzeiten oft zufällig ist, ist in Abs. 2 neu vorgesehen, dass mehrere zur Herausgabe Verpflichtete verhältnismässig nach dem Wert der empfangenen Geschenke haften. Bisher sah § 951 ABGB vor, dass bei Vorhandensein mehrerer beschenkter Personen nur der jeweils spätere die pflichtteilsberechtigte Person verkürzt hat. Beispielsweise hat Nachkomme eins 2012 CHF 100'000 erhalten, Nachkomme zwei hat 2014 CHF 80'000 erhalten und Nachkomme drei noch nichts. Der erblassende Elternteil verstirbt 2020 und der Nachlass reicht nicht aus, um den Pflichtteil des Nachkommen drei von angenommen CHF 15'000 zu decken. Nach bisherigem Recht hat Nachkomme drei ein Herausgabeanspruch von CHF 15'000 gegen Nachkommen zwei, da dieser seine Schenkung als Letzter bekommen hat. Nachkomme eins hingegen muss nichts herausgeben. Dies erscheint nicht gerechtfertigt, da es auf den Zeitpunkt der Schenkung in diesem Zusammenhang nicht ankommen soll.

Mehrere beschenkte Personen haften daher neu gemeinsam im Verhältnis der Anteile des Werts des Geschenks. Jeder beschenkten Person kommt somit eine

¹⁷ § 789 öABGB.

Teilschuld zu. Berechnet man dies anhand des vorangehenden Beispiels, dann hat Nachkomme drei neu einen anteilmässigen Anspruch auf Herausgabe eines wertmässigen Anteils der Schenkung zur Befriedigung seines Pflichtteils. Nachkomme eins hat CHF 100'000 erhalten, was einem Anteil von $\frac{5}{9}$ entspricht. Er hat damit CHF 8'333.33 an Nachkommen drei herauszugeben. Nachkomme zwei hat CHF 80'000 erhalten, was einem Anteil von $\frac{4}{9}$ entspricht. Er hat somit CHF 6'666.66 an Nachkommen drei herauszugeben.

Zu § 787 (neu)

Die geschenknehmende Person haftet weiterhin für die Herausgabe, soweit die Zuwendung selbst oder deren Wert nicht mehr vorhanden ist und sie diesen Vermögensverlust unredlich zugelassen hat. Im Sinn des bisherigen § 952 ABGB soll es also nach Abs. 1 weiterhin auf die Unredlichkeit der geschenknehmenden Person ankommen. Unredlich ist eine geschenknehmende Person etwa dann, wenn die beschenkte Person mit der Inanspruchnahme durch eine pflichtteilsberechtigte Person rechnen musste und sie eine geschenkte Liegenschaft verkaufen muss, um mit dem Erlös aus dem Grundstück ihr Unternehmen zu sanieren.¹⁸ Eine Sachhaftung sieht die Bestimmung nicht vor, da sich die Sache ja nicht mehr im Besitz der geschenknehmenden Person befindet. Etwas, das man nicht mehr hat, kann man auch nicht herausgeben.

Abs. 2 sieht vor, dass § 766f der ABGB-Vorlage sinngemäss anzuwenden ist, also die Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteils auch auf den Anspruch auf Zahlung des Fehlbetrags anzuwenden ist. Damit kann die Stundung und Ratenzahlung dieses Anspruchs letztwillig angeordnet werden; zudem kann die geschenknehmende Person die Stundung und Ratenzahlung verlangen. Dies, da die Schutzwürdigkeit der geschenknehmenden Person bei der vorweggenommenen Erbfolge nicht

¹⁸ WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 790 Rn 3.

geringer ist als die Schutzbedürftigkeit der Pflichtteilsschuldnerin oder des Pflichtteilsschuldners.

Zu § 788 (neu)

Der Inhalt dieser Bestimmung war bisher teilweise in § 951 ABGB geregelt. Nach Abs. 1 ist die konkret pflichtteilsberechtigte Person in Höhe des eigenen Pflichtteils von der Herausgabe der Zuwendung befreit. Er haftet damit gegenüber einer anderen verkürzten pflichtteilsberechtigten Person nur insoweit, als sie infolge der Schenkung mehr als den ihr bei Berücksichtigung der hinzuzurechnenden Schenkungen gebührenden Pflichtteil erhalten hat. Damit wird eine gewisse «Reziprozität», also ein vermögensmässiger Ausgleich unter den Pflichtteilsberechtigten, geschaffen.

Nach Abs. 2 steht einer geschenknehmenden Person die Haftungsfreistellung in Höhe ihres hypothetischen Pflichtteils zu, wenn sie auf ihren Pflichtteil verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlagen hat. Das Gleiche gilt für die Erben einer geschenknehmenden Person, die vorverstorben ist. Es wäre nämlich unbillig, wenn eine Person, die für einen Verzicht oder eine Ausschlagung eine Zuwendung erhalten hat, diese sodann wieder herausgeben müsste.¹⁹

Der hypothetische Pflichtteil ist zum Todeszeitpunkt der erblassenden Person zu berechnen, wie dies allgemein bei der Erb- und Pflichtteilsauseinandersetzung der Fall ist. Wenn sich die Vermögensverhältnisse zwischen Zuwendungs- und Todeszeitpunkt bei der erblassenden Person verschlechtert haben, wird die Höhe des Anfechtungsschutzes im Vergleich zum Zuwendungszeitpunkt reduziert. Verbessern sich die Vermögensverhältnisse, wird der Anfechtungsschutz höher. Mit anderen Worten partizipiert diejenige Person, welche auf das Pflichtteilsrecht

¹⁹ LIKAR-PEER in FERRARI/LIKAR-PEER (HRSG.), Erbrecht, 2. Auflage, 2020, Das Pflichtteilsrecht Rn 11.50.

verzichtet und stattdessen eine Zuwendung erhalten hat, in Bezug auf den Anfechtungsschutz an der Entwicklung der Vermögensverhältnisse der erblassenden Person bis zum Todeszeitpunkt.

Die Ermittlung des hypothetischen Pflichtteils im jeweiligen Schenkungszeitpunkt würde den Verfahrensaufwand erheblich erhöhen und mitunter zu zufälligen Ergebnissen führen.

Ist der pflichtteilsberechtigten Person die Anrechnung auf den Erbteil von der erblassenden Person erlassen worden, so ist die Schenkung nach Abs. 2 zweiter Satz bei der Ermittlung des (hypothetischen) Pflichtteils dennoch hinzuzurechnen, was dazu führt, dass sich der Pflichtteil erhöht und die pflichtteilsberechtigte Person in noch grösserem Ausmass von der Herausgabepflicht befreit ist. Wenn eine geschenknehmende Person stirbt, haften ihre Rechtsnachfolgenden in gleicher Weise wie die erblassende Person. Sie sind zwar nicht selbst geschenknehmende Personen, sondern «nur» deren Rechtsnachfolgende; auf sie gehen aber alle Rechte und Verbindlichkeiten der erblassenden Person über und damit auch die Herausgabepflicht nach § 786 der ABGB-Vorlage. Sie sollen daher auch die Haftungsfreistellung in demselben Ausmass geltend machen können, wie dies für die verstorbene pflichtteilsberechtigte, geschenknehmende Person möglich gewesen wäre.

Abs. 3 schliesslich ordnet an, dass die Haftungsbeschränkung nur einmal geltend gemacht werden kann. Der Repräsentant (§ 764 Abs. 2 der ABGB-Vorlage) oder die bzw. der Anwartschaftsberechtigte (§ 766 der ABGB-Vorlage) können, wenn sie selbst als geschenknehmende Person (in Bezug auf eine andere Schenkung) in Anspruch genommen werden, das Recht demnach nur geltend machen, wenn es

nicht bereits durch die Rechtsvorgängerin oder den Rechtsvorgänger ausgeübt wurde.²⁰

Zu § 789 (neu)

Die Bestimmung konkretisiert § 786 Abs. 1 der ABGB-Vorlage. Eine geschenknehmende Person, die im Schenkungszeitpunkt nicht zu den abstrakt pflichtteilsberechtigten Personen gehörte, soll – wie bisher – nur für die Herausgabe solcher Schenkungen haften, die innerhalb einer Frist von zwei Jahren vor dem Tod der erblassenden Person erfolgt sind. Dabei soll es für den Beginn des Fristenlaufs in Anlehnung an die «Vermögensopfertheorie»²¹ darauf ankommen, wann die erblassende Person die Schenkung wirklich gemacht hat, der Schenkungsvertrag also vorbehaltlos (also etwa ohne Widerrufsvorbehalt der zuwendenden Person in Bezug auf die zugewendete Sache) erfüllt worden ist.

Zur Aufhebung der Sachüberschrift vor § 951 und der §§ 951 und 952 (neu)

Der bisherige § 951 ABGB befindet sich neu in § 786 und 788 der ABGB-Vorlage und der bisherige § 952 ABGB befindet sich neu in § 787 der ABGB-Vorlage. Die Sachüberschrift vor § 951 sowie die §§ 951 und 952 werden daher aufgehoben.

Zu § 953 (neu)

Der Verweis in der Bestimmung muss aufgrund der Aufhebung von § 952 ABGB und der Aufnahme dieser Bestimmung in § 787 der ABGB-Vorlage angepasst werden. Zudem ist die Nummerierung in der Sachüberschrift nach § 953 ABGB entsprechend legislatisch anzupassen.

²⁰ NEMETH/NIEDERMAYR in SCHWIMANN/KODEK (HRSG), ABGB Praxiskommentar, Band 4, 5. Auflage, 2019, § 791 Rn 4.

²¹ WELSER, Der Erbrechts-Kommentar, 2019, § 783 Rn 11; zur Anwendung in Liechtenstein LES 2013,30, OGH-Entscheidung vom 07.12.2012 zu 03 CG.2011.93.

Zur Sachüberschrift nach § 954 (neu)

Aufgrund der Aufhebung der Sachüberschrift vor § 951 hat sich die Nummerierung in dieser Sachüberschrift verändert und muss legislativ angepasst werden.

Zum Inkrafttreten

Das Inkrafttretensdatum wird auf den 1. August 2024 festgesetzt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES (ABGB)

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Sachüberschrift vor § 538

Erbfähigkeit

§ 538

Erbfähig ist, wer rechtsfähig und erbwürdig ist.

Sachüberschrift vor § 540
Gründe für die Erbunwürdigkeit

§ 540

Wer gegen den Erblasser oder die Verlassenschaft eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ist erbunwürdig, sofern der Erblasser nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

§ 541

Wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist erbunwürdig, sofern der Erblasser nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat. Er haftet für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Schaden.

§ 542

Wer

1. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Erblassers oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder

3. sonst gegenüber dem Erblasser seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat,

ist erbunwürdig, wenn der Erblasser aufgrund seiner Testierunfähigkeit, aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und er auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat.

§ 543

Eintrittsrecht bei Erbunwürdigkeit

Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen der erbunwürdigen Person an deren Stelle, auch wenn diese den Erblasser überlebt hat.

§ 544

Beurteilung der Erbfähigkeit

1) Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls vorliegen. Eine später erlangte Erbfähigkeit ist unbeachtlich und berechtigt daher nicht, anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmässig zugekommen ist.

2) Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft im Sinn des § 540 begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht (§ 541), verliert nachträglich seine Erbfähigkeit.

§§ 545 und 546

Aufgehoben

§ 551

Erbverzicht

1) Wer über sein Erbrecht gültig verfügen kann, kann auch durch Vertrag mit dem Erblasser im Voraus darauf verzichten. Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch gerichtliches Protokoll; die Aufhebung des Vertrags bedarf der Schriftform.

2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich ein solcher Verzicht auch auf den Pflichtteil und auf die Nachkommen.

§ 573

Aufgehoben

§ 577 Abs. 2

2) Gerichtliche Testamente werden von Amts wegen hinterlegt. Aussergerichtliche Testamente kann der Erblasser persönlich oder durch seinen Rechtsvertreter gerichtlich hinterlegen. Der Rechtsvertreter darf dabei weder selbst erbberechtigt noch testamentarisch berücksichtigt worden sein. Über die Hinterlegung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 578

Wer schriftlich ohne Zeugen testieren will, muss das Testament oder Kodizill eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterschreiben. Die Beisetzung von Ort und Datum der Errichtung ist zwar nicht notwendig, aber ratsam.

§ 579

1) Ein von ihm nicht eigenhändig geschriebenes Testament muss der Erblasser in Gegenwart von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen eigenhändig unterschreiben und ausdrücklich erklären, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

2) Die Zeugen, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss, haben auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz zu unterschreiben. Den Inhalt des Testaments müssen sie nicht kennen.

Sachüberschrift vor § 597

Aufgehoben

§ 597 Sachüberschrift

Nottestament

§ 603

Schenkung auf den Todesfall

Eine Schenkung auf den Todesfall ist auch nach dem Tod des Geschenkgebers als Vertrag anzusehen, wenn er sich kein Widerrufsrecht vertraglich vorbehalten hat, die Anforderungen des § 602 erfüllt sind und eine schriftliche Urkunde dem Beschenkten ausgehändigt worden ist. Die Bestimmungen des Achtzehnten Hauptstücks von Schenkungen und § 602c sind anzuwenden.

Überschrift vor § 604

10. Hauptstück

Von der Ersatz- und Nacherbschaft

Sachüberschrift vor § 604

Aufgehoben

§ 604

Ersatzerbschaft

1) Für den Fall, dass der eingesetzte oder gesetzliche Erbe die Erbschaft nicht erlangt, können ein Ersatzerbe, und wenn auch dieser sie nicht erlangt, ein zweiter oder auch noch weitere Ersatzerben berufen werden.

2) Ersatzerben gehen Anwachsungsberechtigten (§ 560) jedenfalls vor.

§ 605

Vermutete Ersatzerbschaft

Es wird vermutet, dass der Erblasser die Nachkommen eingesetzter Kinder zu Ersatzerben einsetzen wollte.

Sachüberschrift vor § 606

Aufgehoben

§ 606

Rechte und Pflichten des Ersatzerben

Die Rechte und Pflichten des Erben kommen auch dem an seine Stelle tretenden Ersatzerben zu, sofern sie nicht nach dem ausdrücklichen Willen des Erblassers oder nach den Umständen des Falles allein die Person des Erben betreffen. Für einschränkende Bedingungen gilt § 702.

§ 607

Gegenseitige Ersatzerbschaft

Sind allein Miterben gegenseitig zu Ersatzerben berufen, so wird vermutet, dass der Erblasser die in der Einsetzung bestimmten Teile auch auf die Ersatzerbschaft ausdehnen wollte. Ist aber in der Ersatzerbschaft ausser den Miterben auch eine andere Person zum Ersatzerben berufen, so fällt der frei gewordene Erbteil allen zu gleichen Teilen zu.

Sachüberschrift vor § 608

Aufgehoben

§ 608

Nacherbschaft

1) Der Erblasser kann einen Erben so einsetzen, dass dieser erst nach einem anderen Erben erbt. Der Nacherbe ist im Zweifel auch Ersatzerbe.

2) Hat der Erblasser nichts anderes verfügt, so tritt der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben ein.

§ 609

Nacherbschaft auf den Überrest

Eine Nacherbschaft auf den Überrest liegt vor, wenn der Nacherbe nach dem Willen des Erblassers nur das erhalten soll, was beim Ableben des Vorerben noch übrig ist.

§ 610

Umdeutung von Testieranordnungen

1) Hat der Erblasser dem Erben verboten oder zugunsten einer bestimmten Person geboten, über die Verlassenschaft zu testieren, so ist dies im Zweifel in eine Nacherbschaft auf den Überrest umzudeuten, und zwar im Fall des Verbots zugunsten der gesetzlichen Erben, im Fall des Gebots zugunsten der bestimmten Person.

2) Das Verbot, eine Sache zu veräußern, schliesst im Zweifel das Recht, darüber zu testieren, nicht aus.

Sachüberschrift vor § 611

Aufgehoben

§ 611

Nacherbschaft bei Zeitgenossen

Wenn die Nacherben Zeitgenossen des Erblassers sind, kann er sie ohne zahlenmässige Beschränkung als Nacherben einsetzen. Zeitgenossen sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Nacherbschaft bereits gezeugt (§ 22) oder geboren sind.

§ 612

Einschränkung der Nacherbschaft

Sind die Nacherben im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch keine Zeitgenossen des Erblassers, so ist die Nacherbschaft bei Geld und anderen beweglichen Sachen auf zwei Nacherbfälle, bei unbeweglichen Sachen auf einen Nacherbfall, beschränkt.

§ 613

Rechte des Vorerben

1) Bis zum Eintritt der Nacherbschaft kommt dem eingesetzten Vorerben das eingeschränkte Eigentumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtniessers zu.

2) Verfügungen über Sachen der von der Nacherbschaft erfassten Verlassenschaft sind mit der Zustimmung des Nacherben zulässig, sonst nur zur Erfüllung von Verbindlichkeiten der Verlassenschaft, zur Vermeidung von Schäden an derselben oder soweit sie im Rahmen der ordentlichen Verwaltung erfolgen.

3) Erlangt der Vorerbe durch die Verfügung über eine Sache der von der Nacherbschaft erfassten Verlassenschaft Geld oder eine andere Sache, so wird diese Ersatzsache im Zweifel Teil der Verlassenschaft.

4) Ist jedoch die angeordnete Nacherbschaft eine solche auf den Überrest, so kann der Vorerbe wie jeder Eigentümer über Sachen der Verlassenschaft unter Lebenden verfügen.

§ 614

Auslegung einer Ersatz- oder Nacherbschaft

Ist eine Ersatz- oder Nacherbschaft undeutlich ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, dass die Freiheit des Erben, über das Eigentum zu verfügen, am wenigsten eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die Frage, ob überhaupt eine Ersatz- oder Nacherbschaft angeordnet wurde.

Sachüberschrift vor § 615

Erlöschen der Ersatz- und Nacherbschaft

§ 615

1) Eine Ersatzerbschaft erlischt im Zweifel, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat. Eine Nacherbschaft erlischt, wenn kein berufener Nacherbe mehr vorhanden ist oder wenn sie unter einer aufschiebenden Bedingung errichtet wurde, die endgültig nicht eintreten kann.

2) Das Recht eines Nacherben geht im Zweifel auch dann auf seine Erben über (§ 537), wenn er den Eintritt des Nacherbfalls nicht erlebt.

§ 616

1) Ist für eine vermeintlich testierunfähige Person ein Nacherbe bestimmt, so ist die Nacherbschaft im Zweifel ungültig, wenn diese Person im Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung testierfähig war.

2) Ist für eine tatsächlich testierunfähige Person ein Nacherbe bestimmt, so erlischt die Nacherbschaft im Zweifel, wenn diese Person die Testierfähigkeit später erlangt. Die Nacherbschaft lebt nicht wieder auf, wenn sie später wieder testierunfähig wird.

§ 617

Die von einem Erblasser seinem Kind in einem Zeitpunkt angeordnete Ersatz- oder Nacherbschaft, in dem dieses noch keine Kinder hatte, erlischt im Zweifel, wenn es später doch erbfähige Kinder hinterlassen hat.

§ 646

Unterschied zwischen Ersatz- oder Nacherbschaften und Stiftungen

Von den Ersatz- oder Nacherbschaften unterscheiden sich die Stiftungen. Die Vorschriften über die Stiftungen sind in dem das Personen- und Gesellschaftsrecht regelnden Gesetze enthalten.

§ 652

Ersatz- oder Nacherbschaften bei Vermächtnissen

Der Erblasser kann bei einem Vermächtnis eine Ersatz- oder Nacherbschaft anordnen; dabei sind die in dem vorigen Hauptstück gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Sachüberschrift vor § 677

i) Pflegevermächtnis

§ 677

1) Einer dem Erblasser nahestehenden Person, die diesen in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloss geringfügigem Ausmass gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.

2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

3) Nahestehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Erblassers, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Erblassers und dessen Kinder.

§ 678

1) Die Höhe des Vermächtnisses richtet sich nach Art, Dauer und Umfang der Leistungen.

2) Das Vermächtnis gebührt jedenfalls neben dem Pflichtteil und neben anderen Leistungen aus der Verlassenschaft nur dann nicht, wenn der Erblasser das verfügt hat. Das Vermächtnis kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.

§ 679

Aufgehoben

§ 707

Solange das Recht des Erben oder des Legatars wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunktes verschoben bleibt, so lange finden im ersten Falle zwischen dem gesetzlichen und eingesetzten Erben und im zweiten Falle zwischen dem Erben und Legatar, in Hinsicht auf den einstweiligen Besitz und Genuss des Nachlasses oder Legats, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einer Nacherbschaft, statt.

§ 708

Wer eine Erbschaft oder ein Vermächtnis unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung oder nur auf eine gewisse Zeit erhält, hat gegen den, welchem die Erbschaft oder das Vermächtnis, beim Eintritte der Bedingung oder des bestimmten Zeitpunktes zufällt, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, die einem Vorerben oder Vorvermächtnisnehmer gegen den Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer zukommen (§ 613).

Sachüberschrift vor § 724

Aufgehoben

§ 724

c) vermuteten

1) Der Widerruf eines Vermächtnisses wird vermutet, wenn der Erblasser

1. die vermachte Forderung eingetrieben oder sonst zum Erlöschen gebracht hat,
2. die zugedachte Sache veräußert und nicht wieder zurückerhalten hat oder
3. die Sache derart umgestaltet hat, dass sie ihre vorige Gestalt und Bezeichnung verliert.

2) Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antrieb berichtigt hat, die Veräußerung des Vermächtnisses auf gerichtliche oder behördliche Anordnung erfolgt ist oder die Sache ohne Einwilligung des Erblassers umgestaltet worden ist, bleibt das Vermächtnis wirksam.

§ 725

2a. durch Verlust der Angehörigenstellung

1) Mit Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten des Erblassers werden davor errichtete letztwillige Verfügungen, soweit sie den früheren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten betreffen, aufgehoben, es sei denn, dass der Erblasser ausdrücklich das Gegenteil angeordnet hat. Das Gleiche gilt für die Aufhebung der Abstammung oder den Widerruf oder die Aufhebung der Annahme an Kindesstatt, auch wenn sie nach dem Erbfall erfolgt, für letztwillige Verfügungen zugunsten des früheren Angehörigen.

2) Die letztwillige Anordnung wird im Zweifel auch dann aufgehoben, wenn der Erblasser oder die letztwillig bedachte Person das gerichtliche Verfahren zur Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft oder zum Widerruf oder zur Aufhebung der Annahme an Kindesstatt eingeleitet hat. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass der Erblasser das gerichtliche Abstammungsverfahren eingeleitet

hat, wenn sich in der Folge herausstellt, dass der vermeintliche Angehörige tatsächlich nicht vom Erblasser abstammt.

§ 729

Verkürzter Pflichtteil und Folgen eine Enterbung

1) Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern.

2) Hat der Erblasser die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte.

3) Bei gesetzlicher Erbfolge erben die Nachkommen der enterbten Person an deren Stelle, auch wenn diese den Erblasser überlebt hat.

Sachüberschrift vor § 762

Pflichtteilsberechtigung

§ 762

Der Pflichtteil ist der Anteil am Wert des Vermögens des Erblassers, der dem Pflichtteilsberechtigten zukommen soll.

§ 763

Pflichtteilsberechtigt sind die Nachkommen sowie der Ehegatte oder eingetragene Partner des Erblassers.

§ 764

1) Einer in § 763 angeführten Person steht ein Pflichtteil zu, wenn ihr bei gesetzlicher Erbfolge ein Erbrecht zustünde, sie nicht enterbt wurde und nicht auf den Pflichtteil verzichtet worden ist.

2) Den Nachkommen einer erbunfähigen, enterbten oder vorverstorbenen Person steht ein Pflichtteil zu, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Der Verzicht auf den Pflichtteil und die Ausschlagung der Erbschaft erstrecken sich im Zweifel auch auf die Nachkommen. Die Nachkommen eines vorverstorbenen Pflichtteilsberechtigten, dessen Pflichtteil gemindert worden ist, müssen sich mit dem geminderten Pflichtteil begnügen, wenn auch für sie die Voraussetzungen für die Minderung vorliegen (§ 773a Abs. 1 und 2).

3) Eine in ihrem Pflichtteil verkürzte Person kann sich auch dann auf ihre Pflichtteilsberechtigung stützen, wenn ihr ein Erbrecht aus einem Erbvertrag, einem letzten Willen oder dem Gesetz gebührt.

Sachüberschrift vor § 765

Höhe

§ 765 Abs. 1

1) Als Pflichtteil gebührt jeder pflichtteilsberechtigten Person die Hälfte dessen, was ihr nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde.

§ 766

1) Wenn einer der in § 763 angeführten Personen infolge Pflichtteilsverzichts oder Ausschlagung der Erbschaft kein Pflichtteil zusteht, erhöht dies im Zweifel die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten nicht.

2) Wenn aber einer der in § 763 angeführten Personen aus anderen Gründen kein oder nur ein geminderter Pflichtteil zusteht und an ihrer Stelle auch keine Nachkommen den Pflichtteil erhalten, erhöhen sich die Pflichtteile der anderen Pflichtteilsberechtigten anteilig; die §§ 733 und 734 sind anzuwenden.

Sachüberschrift vor § 766a

Erfüllungsarten

§ 766a

a) Leistung und Deckung des Pflichtteils

1) Der Pflichtteil ist in Geld zu leisten. Er kann aber auch durch eine Zuwendung auf den Todesfall des Erblassers (§ 777) oder eine Schenkung unter Lebenden (§ 778) gedeckt werden.

2) Wenn der Erblasser jemanden auf den Pflichtteil gesetzt hat, wird vermutet, dass er ihm einen Geldanspruch und nicht ein Vermächtnis zuwenden wollte.

§ 766b

b) Bedingungen und Belastungen

Haften einer Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 Bedingungen oder Belastungen an, die der Verwertung des zugewendeten Vermögens entgegenstehen, so hindert dies nicht deren Eignung zur Pflichtteilsdeckung; ein

dadurch fehlender oder verminderter Nutzen ist aber bei der Bewertung der Zuwendung oder Schenkung zu berücksichtigen.

§ 766c

c) Geldpflichtteil

Soweit der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 nicht oder nicht voll gedeckt wird, kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil selbst oder dessen Ergänzung in Geld fordern.

§ 766d

Pflichtteilsschuldner

1) Der Pflichtteilsanspruch ist von der Verlassenschaft und nach der Einantwortung von den Erben zu erfüllen.

2) Wenn der Pflichtteil durch eine Zuwendung oder Schenkung im Sinn der §§ 777 und 778 nicht oder nicht voll gedeckt wird, haben neben den Erben auch die Vermächtnisnehmer höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft zu seiner Bedeckung verhältnismässig beizutragen, nicht jedoch der Ehegatte oder eingetragene Partner mit dem gesetzlichen Vorausvermächtnis, der Lebensgefährte mit einem solchen gesetzlichen Vermächtnis und der Begünstigte aus einem Pflegevermächtnis.

§ 766e

Anfall und Fälligkeit

1) Der Pflichtteilsberechtigte erwirbt den Anspruch für sich und seine Nachfolger mit dem Tod des Erblassers.

2) Den Geldpflichtteil kann der Pflichtteilsberechtigte erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers fordern.

§ 766f

Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteilsanspruchs

1) Der Erbe kann die Stundung des Pflichtteils oder die Zahlung des Pflichtteils in Raten verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Pflichtteilsanspruchs für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre, insbesondere wenn sie ihn zur Aufgabe des Familienheims oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsguts zwingen würde, das für den Erben und seine Familie die wirtschaftliche Lebensgrundlage bildet. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.

2) Für den Fall der Stundung oder Ratenzahlung ist die Pflichtteilsforderung zu verzinsen. Darüber hinaus kann der Pflichtteilsberechtigte Sicherheitsleistung verlangen. Über Höhe und Fälligkeit der Zinsen sowie über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Gericht nach Billigkeit.

3) Eine rechtskräftige Entscheidung nach Abs. 1 und 2 kann vom Gericht auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach der Entscheidung wesentlich geändert haben.

4) Zur Entscheidung über die Anträge nach Abs. 1 bis 3 ist das Verlassenschaftsgericht zuständig. Ist über den Pflichtteilsanspruch ein Rechtsstreit anhängig, sind die Anträge nach Abs. 1 und 2 in diesem Verfahren zu stellen.

Sachüberschrift vor § 767

Enterbung

§ 767

a) Allgemeines

Enterbung ist die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung.

Sachüberschrift vor § 768

Aufgehoben

§ 768

b) Enterbungsgründe

Ein Pflichtteilsberechtigter kann enterbt werden, wenn er

1. gegen den Erblasser eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
2. gegen den Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie, die Geschwister des Erblassers und deren Kinder, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie die Stiefkinder des Erblassers eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,
3. absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Erblassers vereitelt oder zu vereiteln versucht hat (§ 541),

4. dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat,
5. sonst seine familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser gröblich vernachlässigt hat, oder
6. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer lebenslangen oder zwanzigjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

§ 769

c) Enterbung aus guter Absicht

Wenn auf Grund der Verschuldung oder des verschwenderischen Lebensstils eines Pflichtteilsberechtigten die Gefahr besteht, dass der ihm gebührende Pflichtteil ganz oder grösstenteils seinen Kindern entgehen wird, kann ihm der Pflichtteil zugunsten seiner Kinder entzogen werden.

§ 770

d) Art der Erklärung und Ursächlichkeit des Grundes

1) Die Enterbung kann ausdrücklich oder stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung erfolgen.

2) Der Enterbungsgrund muss für die Enterbung durch den Erblasser ursächlich gewesen sein.

§ 771

e) Widerruf der Enterbung und Verzeihung

1) Die Enterbung kann widerrufen werden, und zwar ausdrücklich oder stillschweigend durch die nachträgliche letztwillige Bedenkung des vorher Enterbten

oder durch den Widerruf der letztwilligen Verfügung, welche die Enterbung anordnet.

2) Konnte der Erblasser die Enterbung auf Grund fehlender Testierfähigkeit nicht mehr widerrufen, so ist die Enterbung unwirksam, wenn der Erblasser zu erkennen gegeben hat, dass er dem Enterbten verziehen hat.

§ 772

f) Beweislast

1) Das Vorliegen eines Enterbungsgrundes muss der Pflichtteilsschuldner beweisen.

2) Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes wird vermutet, dass dieser für die ausdrückliche oder stillschweigende Enterbung ursächlich war.

§ 773

g) Enterbung ohne Grund und Übergehung

1) Hat der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten wegen eines bestimmten Verhaltens, das keinen Enterbungsgrund darstellt, ausdrücklich oder stillschweigend enterbt, so wird vermutet, dass er ihn auf den Pflichtteil setzen und nicht mit einem Erbteil bedenken wollte.

2) Wenn der Erblasser Kinder und deren Nachkommen hatte, von deren Geburt er bei Errichtung einer letztwilligen Verfügung nicht wusste, wird vermutet, dass er ihnen letztwillig etwas zukommen lassen wollte. Hatte er daneben noch andere Kinder, so wird vermutet, dass er das ihm nicht bekannte Kind zumindest gleich bedacht hätte wie das am mindesten bedachte Kind. Wenn das ihm nicht bekannte Kind sein einziges war, gilt die letztwillige Verfügung als widerrufen, es

sei denn, dass der Erblasser diese Verfügung auch in Kenntnis von seinem Kind errichtet hätte.

§ 773a

Pflichtteilsminderung

1) Der Erblasser kann den Pflichtteil letztwillig auf die Hälfte mindern, wenn er und der Pflichtteilsberechtigte zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Erblassers nicht in einem Naheverhältnis standen, wie es zwischen solchen Familienangehörigen gewöhnlich besteht.

2) Das Recht auf Pflichtteilsminderung steht nicht zu, wenn der Erblasser den Kontakt grundlos gemieden oder berechtigten Anlass für den fehlenden Kontakt gegeben hat.

3) Die §§ 771 und 772 gelten sinngemäss für die Pflichtteilsminderung; die Pflichtteilsminderung kann auch stillschweigend durch Übergehung in der letztwilligen Verfügung angeordnet worden sein.

§ 774

Notwendiger Unterhalt des Pflichtteilsberechtigten

Selbst wenn ein Pflichtteilsberechtigter erbunwürdig oder enterbt worden ist, steht ihm doch stets der notwendige Unterhalt zu.

Sachüberschrift vor § 775
Ermittlung und Berechnung des Pflichtteils

§ 775

1) Auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten wird zur Ermittlung des Pflichtteils die gesamte Verlassenschaft genau beschrieben und geschätzt.

2) Die Schätzung hat auf den Todestag des Erblassers abzustellen. Bis zur Erfüllung des Geldpflichtteils stehen dem Pflichtteilsberechtigten die gesetzlichen Zinsen zu.

Sachüberschrift vor § 776

Aufgehoben

§ 776

1) Schulden und andere Lasten, die schon zu Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Verlassenschaft ebenso abgezogen wie alle nach dem Erbfall und vor der Einantwortung entstandenen und mit der Besorgung, Verwaltung und Abhandlung der Verlassenschaft verbundenen Kosten.

2) Der Pflichtteil wird aber ohne Rücksicht auf Vermächtnisse und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet.

§ 777

Anrechnung von Zuwendungen auf den Todesfall

1) Alles, was der Pflichtteilsberechtigte als Erbteil, Vermächtnis oder nach dem Erbfall als Begünstigter einer vom Erblasser errichteten Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse erhält, wird auf den Geldpflichtteil angerechnet, also von diesem abgezogen.

2) Zuwendungen auf den Todesfall sind auf den Zeitpunkt des Todes des Erblassers zu bewerten.

Sachüberschrift vor § 778

Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen unter Lebenden

§ 778

a) Allgemeines

1) Schenkungen, die der Pflichtteilsberechtigte oder auch ein Dritter vom Erblasser zu dessen Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten hat, sind der Verlassenschaft nach Massgabe der folgenden Bestimmungen hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Geldpflichtteil des Geschenknehmers anzurechnen.

2) Als Schenkung in diesem Sinn gelten auch

1. die Ausstattung eines Kindes,
2. ein Vorschuss auf den Pflichtteil,
3. die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht,
4. die Vermögenswidmung an eine Stiftung,

5. die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Stiftung, soweit ihr der Erblasser sein Vermögen gewidmet hat, sowie
6. jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt.

3) Die Einräumung einer echten Ermessensbegünstigung in den Fällen nach Abs. 2 Ziff. 5 und 6 gilt nicht als Schenkung.

§ 779

b) Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen

1) Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind Schenkungen, die der Erblasser in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören (§ 763), wirklich gemacht hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen.

2) Dieses Recht steht einem Nachkommen nur bei Schenkungen zu, die der Erblasser zu einer Zeit gemacht hat, zu der er ein pflichtteilsberechtigtes Kind gehabt hat, dem Ehegatten oder eingetragenen Partner nur bei Schenkungen, die während seiner Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mit dem Erblasser gemacht worden sind.

§ 780

c) Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte

1) Auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben sind Schenkungen an Personen, die dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören (§ 763), der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf den Pflichtteil der beschenkten Person oder derjenigen Person, die an deren Stelle tritt, anzurechnen. Ein

Geschenknehmer, der im Zeitpunkt der Schenkung allgemein zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte (§ 763) und dem deshalb kein Pflichtteil zukommt, weil er auf seinen Pflichtteil verzichtet hat oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann ebenfalls die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen an pflichtteilsberechtigte verlangen.

2) Die Hinzu- und Anrechnung kann auch ein Vermächtnisnehmer verlangen, soweit er zur Pflichtteilserfüllung beizutragen hat oder einen verhältnismässigen Abzug erleidet.

Sachüberschrift vor § 781

d) Ausnahmen

§ 781

Schenkungen, die der Erblasser aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, sind weder hinzu- noch anzurechnen, sofern der Erblasser und der Geschenknehmer nichts anderes vereinbart haben.

§ 782

Schenkungen an einen pflichtteilsberechtigten sind auf dessen Pflichtteil insoweit nicht anzurechnen, als der Erblasser den Erlass dieser Anrechnung letztwillig verfügt oder mit ihm vereinbart hat. In einem solchen Fall ist die von der Anrechnung befreite Zuwendung bei der Ermittlung des Pflichtteils dieses von der Anrechnung befreiten pflichtteilsberechtigten nicht hinzuzurechnen. Der Vertrag über den Erlass der Anrechnung bedarf der Schriftform; die Aufhebung dieses Vertrags bedarf der Formvorschriften für einen Pflichtteilsverzicht.

§ 783

e) Auskunftsanspruch

Wer berechtigt ist, die Hinzurechnung bestimmter Schenkungen zu verlangen, hat in Bezug auf diese einen Auskunftsanspruch gegen die Verlassenschaft, die Erben und den Geschenknehmer.

Sachüberschrift vor § 784

Aufgehoben

§ 784

f) Rechenmethode

1) Eine Schenkung, die der Verlassenschaft nach den vorstehenden Bestimmungen hinzugerechnet wird, ist ihr rechnerisch hinzuzuschlagen. Von der dadurch vergrößerten Verlassenschaft sind die Pflichtteile zu ermitteln.

2) Von einem auf solche Art und Weise vergrößerten Pflichtteil ist die Schenkung an den pflichtteilsberechtigten Geschenknehmer, soweit sie auf seinen Pflichtteil anzurechnen ist, abzuziehen.

§ 785

g) Bewertung der Schenkung

Die geschenkte Sache ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

Sachüberschrift vor § 786Haftung des Geschenknehmers§ 786

1) Wenn bei Bestimmung der Pflichtteile Schenkungen hinzu- oder angerechnet werden, die Verlassenschaft aber zur Deckung der Pflichtteile nicht ausreicht, kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte vom Geschenknehmer die Zahlung des Fehlbetrags verlangen. Dies gilt nicht für die Ausstattung, die ein Kind erhalten hat, soweit es auf diese nach § 1220 einen Anspruch hatte.

2) Mehrere Geschenknehmer haften für den Ausfall am Pflichtteil anteilig im Verhältnis des Wertes ihrer Geschenke.

3) Bezahlt der Geschenknehmer den Fehlbetrag oder den Anteil, für den er nach Abs. 2 einzustehen hat, nicht, so haftet er nur mit der zugewendeten Sache.

Sachüberschrift vor § 787Aufgehoben§ 787

1) Besitzt der Geschenknehmer die zugewendete Sache oder ihren Wert nicht mehr oder hat sich ihr Wert vermindert, so haftet er mit seinem gesamten Vermögen, wenn er diesen Verlust unredlich zugelassen hat.

2) Auf den Anspruch auf Zahlung des Fehlbetrags ist § 766f über die Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteilsanspruchs sinngemäss anzuwenden.

§ 788

1) Ein pflichtteilsberechtigter Geschenknehmer (§ 764) haftet einem anderen verkürzten Pflichtteilsberechtigten nur insoweit, als er infolge der Schenkung mehr als den ihm bei Berücksichtigung der hinzuzurechnenden Schenkungen gebührenden Pflichtteil erhalten hat.

2) Ist der Geschenknehmer vorverstorben, hat er auf seinen Pflichtteil verzichtet oder die Erbschaft ausgeschlagen, so steht ihm oder seinen Erben die Haftungsfreistellung in Höhe seines hypothetischen Pflichtteils, der zum Todeszeitpunkt des Erblassers zu berechnen ist, zu. Die Schenkung ist selbst dann hinzuzurechnen, wenn der Erblasser die Anrechnung auf den Pflichtteil erlassen hat.

3) Soweit der Geschenknehmer oder dessen Erbe eine Haftungsbeschränkung bereits geltend gemacht hat, kann eine Person, der der Pflichtteil anstelle des Pflichtteilsberechtigten zufällt oder deren Pflichtteil durch den Wegfall des Pflichtteilsberechtigten erhöht wird, keine weitere solche Haftungsbeschränkung geltend machen.

§ 789

Wenn der Geschenknehmer im Zeitpunkt der Schenkung nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehörte (§ 763), haftet er nicht, wenn der Erblasser die Schenkung mehr als zwei Jahre vor seinem Tod wirklich gemacht hat.

Sachüberschrift vor § 790
Anrechnung beim Erbteil

§ 790

Bei der letztwillig angeordneten Erbfolge und bei der gesetzlichen Erbfolge muss sich der Erbe eine Schenkung unter Lebenden (§ 778) anrechnen lassen, wenn der Erblasser dies mittels Testament oder Kodizill angeordnet oder mit dem Geschenknehmer vereinbart hat. Dieser Vertrag und seine Aufhebung bedürfen der Schriftform, bei Abschluss erst nach erfolgter Schenkung aber der Formvorschriften für einen Erbverzicht.

§ 791

Bei der gesetzlichen Erbfolge der Kinder muss sich ein Kind auf Verlangen eines anderen Kindes eine Schenkung unter Lebenden (§ 778) anrechnen lassen, es sei denn, dass der Erblasser die Schenkung aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens gemacht hat oder den Erlass dieser Anrechnung mittels Testament oder Kodizill verfügt oder mit dem Geschenknehmer vereinbart hat. Dieser Vertrag und seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.

§ 792

Einem Nachkommen wird nicht nur das, was er selbst, sondern auch das, was seine Vorfahren, an deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, auf den Erbteil angerechnet. Auch wer einen Erbteil im Wege des Zuwachses erhält (§ 560), hat sich Schenkungen an denjenigen, dessen frei gewordenen Erbteil er übernimmt, anrechnen zu lassen.

§ 793

1) Das bei der Anrechnung zu berücksichtigende Vermögen ist auf den Zeitpunkt zu bewerten, in dem die Schenkung wirklich gemacht wurde. Dieser Wert ist sodann auf den Todeszeitpunkt nach dem Landesindex der Konsumentenpreise aufzuwerten und der Verlassenschaft hinzuzurechnen.

2) Von dem Erbteil des anrechnungspflichtigen Erben ist das anzurechnende Vermögen abzuziehen. Der anrechnungspflichtige Erbe ist nicht zur Herausgabe seines Geschenks verpflichtet.

§ 794 und 795

Aufgehoben

§ 796

Anspruch des Ehegatten oder eingetragenen Partners auf anständigen Unterhalt

Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat, ausser in den Fällen der §§ 759 und 774, solange er nicht eine neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht, an die Erben bis zum Wert der Verlassenschaft einen Anspruch auf einen den Verhältnissen entsprechenden anständigen Unterhalt. In diesen Anspruch ist alles einzurechnen, was die berechtigte Person nach dem Erblasser durch vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil, durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält; desgleichen ihr eigenes Vermögen oder Erträge einer von ihr tatsächlich ausgeübten oder einer solchen Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann.

Sachüberschrift vor § 951

Aufgehoben

§ 951 und 952

Aufgehoben

§ 953

4. der Gläubiger

Unter der Beschränkung von § 787 können auch diejenigen Geschenke zurückgefordert werden, wodurch die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger verkürzt worden sind. Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger sind, als die Schenkung, erstreckt sich dieses Recht nur dann, wenn der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnisses überwiesen werden kann.

§ 954 Sachüberschrift

5. wegen nachgeborener Kinder

§ 956

Aufgehoben

§ 1487

Die Rechte, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen, einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben oder die vorgenommene Teilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu

bestreiten und die Forderung wegen einer bei dem Vertrage unterlaufenen Furcht oder eines Irrtums, wobei sich der andere vertragmachende Teil keiner List schuldig gemacht hat, müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.

§ 1487a

Das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen, den Geldpflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleiches Recht geltend zu machen, den Geschenknehmer wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, muss binnen drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs massgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Rechte dreissig Jahre nach dem Tod des Erblassers.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Erblasser frühestens am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestorben ist.

2) § 551 Abs. 1 ist auf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Aufhebungen von Erbverzichten anzuwenden.

3) Die §§ 577 Abs. 2 bis 579 und 603 sind auf Testamente und Kodizille sowie auf Schenkungen auf den Todesfall anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden.

4) Die §§ 782, 790 und 791 sind auf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Anrechnungsvereinbarungen und Anrechnungsaufhebungen anzuwenden.

5) § 1487a ist ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustossen, den Geldpflichtteil zu fordern, letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleichwertiges Recht geltend zu machen, den Geschenknehmer wegen Verkürzung des Pflichtteils in Anspruch zu nehmen oder sonstige Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen zu fordern, anzuwenden, wenn dieses Recht am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem bis dahin geltenden Recht nicht bereits verjährt ist. Der Lauf der in § 1487a vorgesehenen kenntnisabhängigen Frist beginnt in solchen Fällen am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. August 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES AUSSERSTREITGESETZES (AUSSTRG)**

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBI. 2010 Nr. 454, wird wie folgt abgeändert:

Art. 155 Abs. 1

1) Übersteigt der Wert der Aktiven voraussichtlich 8 000 Franken, so hat das Gericht vor der Überlassung an Zahlungs statt die aktenkundigen Gläubiger und jene aktenkundigen Personen, die als Erben oder Pflichtteilsberechtigte in Frage kommen, zu verständigen, soweit deren Aufenthalt bekannt ist, und ihnen Gelegenheit zur Äusserung zu geben.

Art. 156 Abs. 1

1) Zur Durchführung der Abhandlung hat das Gericht über die Bestellung von Kuratoren in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 sowie für die Verlassenschaft von Amts wegen oder auf Antrag zu entscheiden. Ist der Aufenthalt bekannter Erben oder Pflichtteilsberechtigter unbekannt, so hat das Gericht für sie einen Kurator im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 zu bestellen.

Art. 158

Unbekannte Erben und Pflichtteilsberechtigte

1) Sind keine Erben bekannt oder bestehen nach der Aktenlage Anhaltspunkte dafür, dass neben den bekannten Personen noch andere als Erben oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen, so hat sie das Gericht durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten geltend zu machen.

2) Wird diese Frist versäumt, so kann die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf die Ansprüche der unbekannteren Erben oder Pflichtteilsberechtigten den bekannten Erben eingeworfen oder für erlosch erklärt werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Art. 165 Abs. 1 Bst. b

- 1) Ein Inventar ist zu errichten:
- b) wenn Personen, die als Pflichtteilsberechtigte in Frage kommen, minderjährig sind oder aus anderen Gründen einen gesetzlichen Vertreter benötigen;

Art. 174 Abs. 1

1) Wird bei Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§§ 813 bis 815 ABGB) eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat das Gericht deren Termin öffentlich bekannt zu machen und die vermutlichen Erben, Pflichtteilsberechtigte sowie allenfalls bestellte Verlassenschaftskuratoren und Testamentsvollstrecker zu laden.

Art. 174a

a^{bis}) Pflegeleistungen

Macht eine Person ein Pflegevermächtnis (§§ 677 und 678 ABGB) geltend, so hat das Gericht auf die Herstellung des Einvernehmens über die Erfüllung des Vermächtnisses hinzuwirken. Zur Vorbereitung des Einigungsversuchs hat das Gericht die nötigen Informationen und Unterlagen für das vom Erblasser bezogene Pflegegeld von den zuständigen Trägern einzuholen.

Art. 178 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5

2) Weiters ist gegebenenfalls aufzunehmen:

a) jede Beschränkung der Rechte der Erben durch Nacherbschaften oder gleichgestellte Anordnungen (§§ 707 bis 709 ABGB);

5) Der Einantwortungsbeschluss ist den Parteien, bei pflegebefohlenen Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern auch dem Pflegschaftsgericht und auf Antrag auch anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran dartun, insbesondere Gläubigern, zuzustellen.

Art. 181 Sachüberschrift und Abs. 1

Übereinkommen über die Erbteilung und die Pflegeleistungen

1) Mehrere Erben können vor der Einantwortung ihre Vereinbarung über die Erbteilung oder die Benützung der Verlassenschaftsgegenstände bei Gericht zu Protokoll geben. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen über Pflegeleistungen. Derartigen Vereinbarungen kommt die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs zu.

II.

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn der Erblasser frühestens am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestorben ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.